



Bereich Stadtplanung
Az:
Datum: 10.05.2010

2010/148
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	15.06.2010	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	17.06.2010	

Betreff

Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen - Energieversorgung -

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss und der Betriebsausschuss 3 nehmen die Stellungnahme zur 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10. Februar 2010 wurde die Stadt vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW über die erste Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) informiert und um Stellungnahme bis zum 15. Juli 2010 gebeten.

Im vorgelegten Änderungsentwurf zum LEP erfolgt eine Neufassung des Kapitels „Energieversorgung“. Die Änderung des LEP verfolgt das Ziel die planerischen Voraussetzungen zu schaffen für:

1. den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien,
2. die verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und
3. die Erneuerung des Kraftwerksparks.

Erneuerbare Energien

Im Rahmen der Änderung sieht der LEP Vorgaben zur planerischen Steuerung von Windkraft-, Solarenergie- und Biogasanlagen vor um Konflikte mit anderen Raumnutzungen zu verringern. Es werden Raumkategorien benannt, nach denen Standorte für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen

- möglich – im Sinne von zulässig – sind (z.B. Windkraftanlagen im allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich),
- mit anderen Raumnutzungen konkurrieren und daher Einschränkungen unterliegen (z.B. Biogasanlagen in Regionalen Grünzügen) sowie
- ausgeschlossen sind, weil sie auf sensible Raumnutzungen treffen, mit denen sie nicht vereinbar sind (z.B. Biogasanlagen in Überschwemmungsbereichen).

Zu diesem Teil der Änderung hat die Stadt keine Anregungen vorzubringen.

Kraft-Wärme-Kopplung

Die Energieeffizienz von Kraftwerken kann durch Kraft-Wärme-Kopplung erhöht werden. Dazu müssen Kraftwerke und Wärmenutzer, wie z.B. Gewerbe- und Industriegebiete, räumlich einander zugeordnet werden. Deshalb soll mit der Änderung des LEP die Möglichkeit eröffnet werden, Kraftwerke in geeigneten regionalplanerisch festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu bauen. Die Inanspruchnahme von GIB durch Kraftwerke richtet sich nach den Vorschriften des BauGB und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Diese stellen ausreichende Abstände zwischen Kraftwerksnutzungen und anderen Nutzungen sicher.

Darüber hinaus sieht die LEP-Änderung zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung vor, dass Kraftwerksnutzungen auch außerhalb von GIB liegen können, sofern es sich um räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt.

Zu diesem Teil der Änderung hat die Stadt keine Anregungen vorzubringen.

Kraftwerkserneuerung

Wesentlicher Hintergrund der Änderung des LEP ist das Urteil des OVG NRW vom 13.09.2009 zur Wirksamkeit eines Bebauungsplans für die Errichtung eines Steinkohlekraftwerkes in Dateln. Im Urteil wird der Bebauungsplan u.a. deshalb für unwirksam erklärt, weil er entgegen § 1 Abs. 4 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung angepasst ist. Der LEP enthält in seiner derzeit noch gültigen Fassung verbindliche, von der planenden Gemeinde zu beachtende Zielvorgaben in Gestalt von zeichnerisch bestimmten Flächen für energetische Großvorhaben. Eine derartige Fläche liegt einige Kilometer nördlich des nun geplanten Kraftwerks. Das OVG leitet aus der Darstellung dieser Fläche für energetische Großvorhaben eine fehlende landesplanerische Anpassung der südlich gelegenen Fläche ab. In der Urteilsbegründung führt es dazu aus:

„Zumindest im Regelfall kommt daher eine Planung an anderer Stelle nicht in Betracht, wenn der LEP im Gemeindegebiet selbst eine Fläche als Kraftwerksstandort in Kenntnis der regionalen Besonderheiten ausgewiesen hat und die Verwirklichung der Ziele des LEP an dieser Stelle planerisch nicht ausgeschlossen ist.“

Durch die Änderung des LEP soll die vom OVG gerügte, fehlende landesplanerische Anpassung des Standortes Datteln behoben werden.

In diesem Zusammenhang werden 36 Standorte von bereits bestehenden oder genehmigten Kraftwerken gesichert und als Symbol dargestellt. Bislang hat der LEP 17 Standorte in isolierter Lage im Freiraum räumlich festgelegt. Neun dieser Standorte werden im Rahmen der ersten Änderung zu Siedlungsraum, da eine tatsächliche Kraftwerksnutzung vorliegt; acht Standorte werden als Freiraum dargestellt.

Die 36 Standorte von bereits bestehenden oder genehmigten Kraftwerken sind gemäß der Änderung des LEP in den Regionalplänen als „Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (...) darzustellen.“ Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete haben somit keine Außenwirkung auf andere Flächen. Anders ist dies bei Eignungsgebieten, bei denen Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.

Die 36 Standorte haben somit keine Außenwirkung, weitere Kraftwerksstandorte können an anderer Stelle realisiert werden.

In der Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel wird dieser Ansatz kritisiert und eine stärkere landesplanerische Steuerung in Form einer Festlegung von Eignungsgebieten gefordert.